

Kapitel 64

Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon

Kunststoffschuhe

auch bezeichnet als "Sandalen aus Kunststoff". Diese Schuhe, bestehend aus einer Einheit bildenden Laufsohle und Oberteil aus Kunststoff, werden im Spritzgussverfahren hergestellt. Diese Schuhe bedecken weder Ferse noch Knöchel und weisen durchbrochene Bereiche im Oberteil auf.

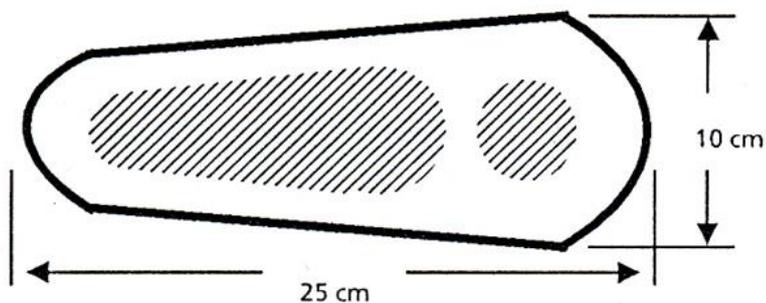
Anwendung der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems 1 und 6. 710108.55.2017.2



6402.9900

Leichte Schuhe

mit Laufsohle und Oberteil aus zwei Platten aus Zellkunststoff, entlang den Außenborten zusammengesweisst. Diese Schuhe, die nur den Fuss decken, werden am Strand, im Schwimmbad, zu Hause, usw. getragen. 615.23.1987.1



6402.9900

Schuhe zum Tragen nach Operationen

den Knöchel nicht bedeckend, für fussoperierte Patienten oder solche mit verletztem Mittelfuss, Oberteil aus einer Lederimitation (Spinnstoffgewebe mit einer von blossen Auge wahrnehmbaren, lederimitierend geprägten Aussenschicht aus Schaumkunststoff), gefüttert mit Wirkstoff; mit angebrachter, dreilagiger Sohle: Holzmittelschicht, Innensohle aus PVC-Schaumstoff und Lauffläche aus Profilkunststoff; mit stirnseitig angebrachten "Velcro"-Verschlussbändern.
304.29.1997.1



6402.9900

Turnschuh

mit einer Laufsohle aus Kunststoff und einem aus drei Lagen bestehenden Oberteil, welches wie folgt aufgebaut ist: Verbunderzeugnis, bestehend aus einem mit Kunststoff beschichtetem Gewirk aus Spinnstoffen, welches mit Scherstaub beflockt ist.

Die Scherstaubbeflockung bildet bei diesem dreilagigem Oberteil die äusserste Seite und ist gestützt auf die Anm. 4/64 für die Einreihung massgebend.

3164.1.2007.1

6404.1100

Frauenschuh

mit einem Oberteil aus Spinnstoffen und einer Laufsohle aus Kunststoff, welche teilweise mit Scherstaub (Fasern aus Rayon mit einer Länge von weniger als 5 mm) bedeckt ist. Durch diese Flockbedeckung der Laufsohle entsteht ein Warenzeichen. Diese Spinnstoffe bilden ca. 67,5 % der den Erdboden berührenden Laufsohle (ohne den separat angebrachten Absatz), gegenüber 32,5 % Kunststoff. Die Spinnstoffe gelten lediglich als Zubehör oder Verstärkung und sind daher bei der Ermittlung des Stoffes der Laufsohle, der beim Berühren des Erdbodens flächenmässig vorherrscht, nicht zu berücksichtigen.

Anwendung der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems 1 (Anm. 4.b) und 6. 304.36.2006.1



6404.1900

Frauschuh

mit einem Oberteil aus Spinnstoffen und einer Laufsohle aus einem Stück Kunststoff, im Bereich des Fussballens und des Absatzes mit einem gewirkten Stoff aus Polyesterfasern bedeckt. Die entfernbare Schicht aus Spinnstoffen bedeckt ca. 78 % der den Erdboden berührenden Laufsohle (inkl. des Absatzes), gegenüber 22 % Kunststoff. Die Spinnstoffe gelten lediglich als Zubehör oder Verstärkung und sind daher bei der Ermittlung des Stoffes der Laufsohle, der beim Berühren des Erdbodens flächenmässig vorherrscht, nicht zu berücksichtigen.

Anwendung der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems 1 (Anm. 4.b) und 6. 304.37.2006.1

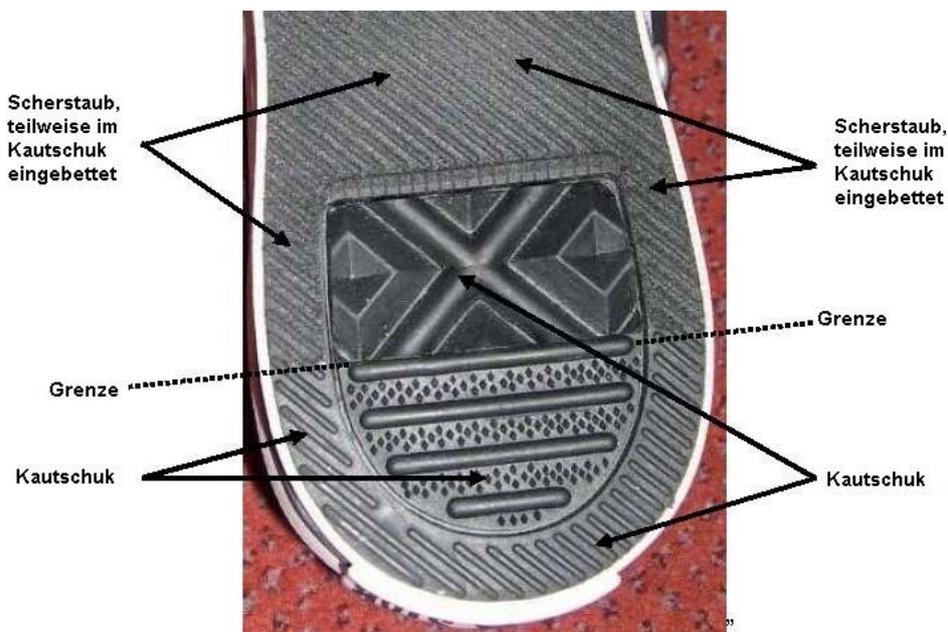


6404.1900

Schuh

mit Oberteil aus Spinnstoffen und einer Laufsohle aus Kautschuk, welche überwiegend mit teilweise im Kautschuk eingebettetem Scherstaub bedeckt ist. Dieser Spinnstoff bildet ca. 52 % der den Erdboden berührenden Laufsohle, gegenüber 48 % Kautschuk.

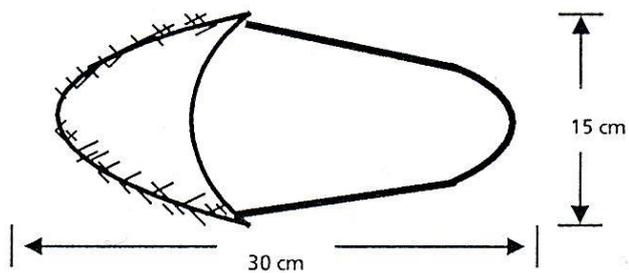
Anwendung der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems 1 (Anmerkung 4.b) zum Kapitel 64) und 6. 304.61.2005.1



6405.2000

Leichte Pantoffeln

mit Laufsohle und Oberteil aus zwei plissierten (gekreppten) Kraftpapierlagen,
den Vorderborten entlang zusammengenäht, zum Tragen im Hotel, Spital, usw.
615.24.1987.1



6405.9000